

Justizverfahren einer oberchwäbischen unmittelbaren Reichs-Abtei im fiebenzehnten Jahrhundert.¹⁾

Mitgetheilt von † Archiv-Sekretär Dr. Franz Sauter.

I. Clofterchareß wird zerftört und artlich geftraft.

Als ein Interludium kann folgende den 13. May (1659) in der Canzley abgeftrafte Gugelfuhr dienen: zwey ledige Handwerksgefellen, einer zu Muttenschweiler in Arbeith der andere zu Dunzenhaußen in Dienften, fahen zwei auß denen hiefigen Cloftermägdten gern, und dife waren denen zwei Gefellen auch nit feind, das ging wett auff. Einsmahls versprochen fie ihren zwei Dockchen nächsten Sontag nachts umb 10 uhr im Träferstadi ihrer zu warthen, dann fie wußten schon über die Cloftermauren herein zu kommen: beede parthien traffen netto ein, und daurte die Nachtschuhl bis morgens 2 Uhr, wornach jene den Weeg wider über die mauren, dife aber in das Beth suchten; dieweilen fie aber in befagter Nacht nit außgelehrnet, fo wurde die nächste Vifit auff folgende feuertäg nachts umb die vorige stund angefagt: unterdeffen da eine auß denen mägdten auff dem Kegelblaz (vileicht ware fie der Clofter-Jungen Aufzezerin) in den reden unbehutsam gewest, also zwar, das die Clofterbediente merkhen kunten, wann und wo die Vogelnefter außzunemmen wären: dife dann wartheten den Nachtvöglen auff den Dienst, und als fie wahr nahmen, das der schlag gefallen, fo dappeten fie nach Han und Hennen. Tags darauff wurde diser Fang von denen Canzley-Herren als guethe priß erkant, und im Gänther²⁾ verwahrt, nachdem man ihnen ziemlich herunter gewaschen, haben fie alldorten bis am nächsten sambstag quartier machen müeffen, wornach wurden die zwei Maurenpringer wider vorgefordert, und ihnen aus denen alten Schuffenriedter Statuten vorgelesen, das man denen nächtlicherweil die Cloftermauren übersteigenden ein Glid des Leibs (vileicht den großen oder kleinen Zehen) abnehmen könnte, doch soll ihnen zur Gnad kein Glid genommen — sondern iedem noch ein Kopf zu dem seinigen gegeben werden, fie sollen also folgenden tag, wann man in und auß der Kirchen gehet, mit auffgefetztem Storekhenschnabel parade machen, oder 15 fl. an Geldt erlegen, item sollen fie ihre Degen, die fie mit sich über die Mauren herein gebracht, der Canzley überlassen; die zwei Nachträulen aber sollen zu eben der Zeit, wie zuvor gemeldt worden, im Clofterhoff ohne Fidelbogen eines auffgeigen, darnach aber den Clofterdienst verlassen.

II. Kirchendieb.

Den 20. May 1686 traffe der alte Meßner zu Steinhaußen³⁾ in dasiger Wahlfarthskirchen einen Mann mit Weib und 2 Kindern an, welche den Opferstockh buzten, und das gefundene Geldt zehnten: der Meßner sagte: ha! ha! ihr seyt am rechten Orth! Mithin schließte er die Kirchen zue, macht Lärmen, und fie wurden verwacht. Darauff zeigte der Ammann disen Vogelfang hier (d. h. in Schuffenried) an. Herr Obervogt Lenz, der bestens wußte quid juris, nahme die Arrestanten ohne vile dicentes heraus, und recommandirte fie nacher Schuffenriedt in die Gefängnus. Bey ersterer Verhör wolte der Arrestant als ein Ehrlicher Mann gehalten

¹⁾ Aus der im K. Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen Chronik, betitelt: „Schuffenriedische Chronik, enthaltend, was . . . von anno 1183 bis anno 1733 sich zugetragen, sowohl in Friedens- als Kriegsläuffen . . . Von einem Canonico zu Schuffenried.“

²⁾ Hölzernes Behältnis.

³⁾ Oberamts Waldsee.

feyn; nach wenig Tagen wurde ihm mit torturen zuegesprochen, deren er 2 herzhafft außgestanden, in Mitte der dritten gieng er in sich selbst, und bekennte vile mit zerfchidnen Cammerathen begangene Kirchen-Diebstahl. Von dem Weib erfahrte man, das zwar beede Kinder ihr und dem Hanßen gehörten, doch wären sie noch beede ledigen stands; dahero ad legitimandas proles ließe Herr Abbt Tiberi(us) den Dieb mit der Diebin copulieren; nach der Copulation aber wurden sie quoad thorum et mensam separiert, und jedes in ein besonderes Gefängnis geführt. Die Frau Hochzeiterin hielt ihren Ehrentag anff dem Pranger, und mußte mit dem Meister Martin zum Fleckhen hinaus tanzen, welcher ihr zugleich auffgepihlt, aber nur mit der Ruth auff dem Buckhel, alles netto auff den tact und Cadenz; zur Hochzeitgaab schickte Herr Abbt der Hochzeiterin einen Thaler, womit sie gar wohl zufrieden ware, nit aber dero Eheconfort, als welcher noch eine Zeitlang am ligen mueßte reuffer werden. Den 18. Juny gieng endlich mit ihm der Danz an, da man ihm das leben abgesprachen, und zum Todtendanz sich exercieren mußte. Am 21. Juny läuthete man dem Kirchenmaußer Hans Angerer von Mofing, auß Bayernn gebürthig, das Züenglöckhle ob dem Thor, worüber er sich aber nit vil alteriert, fondern hat den Weeg zur Ewigkeit mit bayrischer Großmuth angetreten: auff der laither hat er dem zahlreich anwesenden Auditorio eine Feldpredig¹⁾ gehalten, wobey auch der Herr Baron von Stadion, 2 Herren Beamte von Wolfegg, und Herr Oberamtmann von Zeihl als ohngefähr hier durchraifend zugegen waren. — Damahls hat Herr Abbt Tiberi(us) eine Richtigkeit gemacht wegen Tractirung der Gerichtsmänner an dem so genandten Befibigungs- und Hinrichtungstag eines Malificenten;²⁾ dann vorhero hat man an derley Tügen auff den alten Kayfer hinein getruncken: von dort an und ins Künfftige wurden die Richter, das ist, das Oberamt und Gerichtsleuth in derley Geschäften ins Kloster herein gewißen, es wurde ihnen 4 oder 5 Speißen, und auff jeden Mann 1 Maß Wein angeschafft, welches ein Baur ja vor eine Kirchwey — und nit für ein Henkhersmahl rechnen kunte.

Eine Geschichte aus Ulm.

Nach einem Manuskripte aus dem 17. Jahrhundert mitgetheilt von
 † Archivsekretär Dr. Franz Sauter.

Anno 1666 den 13. November, ist des Meister Petters, Henkers alhier ledige Tochter gestorben. Da hat es sich zugetragen, daß vier Webermeister sich anerbotten, der eine war der Kleinknecht, der ander der Schütz genannt, der dritte war der Knöringer, und der vierte Caspar Haid; der Zuspreeher (war) der Adam, sonst D. Mäußlein genannt, sie wollen sie auf den Kirchhof hinaus tragen. Als solches geschehen, so sind den andern Tag die ledigen Weberknappen, alle aufgestanden und keiner kein Streich mehr schaffen wollen, da ist die Sach für die Handwerksherrn, endlich gar für einen Erfamen Rath (gekommen) und war er so beständig gewesen (sic!), das ihrer 8 sind in Thurm gelegt worden, diese waren von den alten Knappen und Büxenmeister und lagen zween Rathstäg in dem Thurn. Ihr Begehren war, daß diese 4 meister, die diese Leich hinaus getragen, keiner kein Knappen mehr fürdern und keinen Buben lernen soll. Aber sie haben nichts erhalten, ob sie schon hart genug darwider gesperet, und den Handel nicht von Handen geben wollten, so hat ein Erfamer Rath den Bescheid geben wollen, wofern sie nicht wollen, die Burgers Kinder aber sollen die Statt und das Land räumen und auf die Wanderschaft ziehen. Da haben sie sich eines beßer besunnen, als sie dielen Bescheid gehört und haben die Sach sambtlichen einem Erfamen Rath heimbestellt, so ist der Bescheid darauf kommen, wofern ins künfftige einer, er sey von den Burgern oder Frembden, auf die

¹⁾ Der Galgen hieß „Feldbischof“, „Feldglocke“, die Strafe „Hanffuppe.“

²⁾ „Galgen-Mahlzeit.“